

Bundesamt für Kommunikation BAKOM

Abteilung Medien

Zukunftstrasse 44

Postfach 252

2051 Biel

Bern, 22. März 2018

**Stellungnahme des Verbands der Schweizer Regionalfernsehen TELESUISSE
zur neuen Konzession der SRG SSR**

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Schreiben vom 19. Dezember 2017 den Entwurf für eine neue SRG-Konzession zugestellt und uns zur Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren eingeladen. Für diese Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Auch wenn es sich beim vorliegenden Entwurf wie häufig gehört um eine „Übergangskonzession“ handelt, muss die Erteilung der neuen SRG-Konzession aus der Sicht von TELESUISSE in den Kontext der aktuellen medienpolitischen Diskussion gesetzt werden. Die hitzige und emotionale Debatte rund um die No Billag-Initiative hat aufgezeigt, dass bezüglich der Definition der Rolle und des Umfangs der SRG grosser Handlungsbedarf besteht. Der während dem Abstimmungskampf von vielen Seiten geäusserten Kritik an der kontinuierlichen Ausbreitung der öffentlich-rechtlichen Sender muss aus Sicht von TELESUISSE auch bei der Erteilung der neuen SRG-Konzession Rechnung getragen werden.

Eine klare Trennung zwischen regionalem und sprachregionalem Service Public sowie im Sport- und Unterhaltungsbereich die konsequente Anwendung des Subsidiaritätsprinzips zu Gunsten der privaten Anbieter stehen für TELESUISSE im Vordergrund. Überall dort, wo entsprechende Angebote von privaten Anbietern ebenfalls erbracht werden können, soll die SRG auf eine Konkurrenzierung der privaten Anbieter verzichten.

Mit der neuen Konzession dürfen im Hinblick auf die medienpolitische Debatte über das geplante Gesetz über elektronische Medien (GeM) keine Präjudizien geschaffen werden. Die zu erneuernde Konzession ist bis zum Inkrafttreten des neuen Gesetzes zu befristen. So oder so und für den Fall, dass das neue Gesetz nicht oder nicht innert der geplanten Zeit realisiert werden kann, ist die neue Konzession **auf maximal 4 Jahre zu befristen.**

Im Detail nimmt TELESUISSE in numerischer Reihenfolge Stellung zu den aus Sicht des Verbandes relevanten Artikeln:

Artikel 9 / Unterhaltung

TELESUISSE fordert in Absatz 2 dieses Artikels eine Ergänzung, welche die von allen Seiten gewünschte substantielle Unterscheidung des SRG-Angebots gegenüber demjenigen der kommerziellen Anbieter konkretisiert und auf den Punkt bringt.

Abs. 2 / Entwurf	Abs. 2 / neu
<p>2 Das Angebot unterscheidet sich in seiner Gesamtheit substantiell von demjenigen kommerzieller Anbieter, insbesondere hinsichtlich der Berücksichtigung verschiedener Genres, der Qualität des Angebots sowie des Anteils an Eigenentwicklungen und Produktionen. Es zeichnet sich dank einer höheren Risikobereitschaft durch ein besonderes Mass an Kreativität und Innovation aus.</p>	<p>2 Das Angebot unterscheidet sich in seiner Gesamtheit substantiell von demjenigen kommerzieller Anbieter, insbesondere hinsichtlich der Berücksichtigung verschiedener Genres, der Qualität des Angebots sowie des Anteils an Eigenentwicklungen und Produktionen. Es zeichnet sich dank einer höheren Risikobereitschaft durch ein besonderes Mass an Kreativität und Innovation aus. <i>Dabei soll sich das Angebot in seinen Inhalten und seiner Darbietung in jedem Fall am eigentlichen Kern des Leistungsauftrages orientieren. Es beschränkt sich auf Inhalte, welche von privaten Anbietern nicht oder nicht in ausreichender Menge erbracht werden können.</i></p>

Art. 10 / Sport

TELESUISSE fordert (auch) im Sport-Bereich eine Ergänzung des Entwurfs um einen Abschnitt, welcher die Position der SRG gegenüber den kommerziellen Anbietern besser und klarer regelt. Bei Sportereignissen ohne Schweizer Beteiligung soll die SRG darauf verzichten, abschlussfähige Angebote von privaten Mitbewerbern zu überbieten.

Abs. 4 / Entwurf	Abs. 4 / neu
<p>4 -</p>	<p><i>4 Bei Sportereignissen ohne Schweizer Beteiligung verzichtet die SRG darauf, private Mitbewerber beim Rechteerwerb zu konkurrenzieren.</i></p>

Art. 16 / Radioprogramme

Wie im Fernsbereich setzt sich TELESUISSE aus grundsätzlichen Überlegungen auch beim Radio dafür ein, dass zwischen national-sprachregionalen und regionalen Leistungsaufträgen eine klare Trennung erfolgt. In diesem Sinne soll bei der SRG auf die Produktion von regionalen Sendungen (Regionaljournale) verzichtet werden. Der entsprechende Abschnitt in Abs. 1 ist ersatzlos zu streichen. Regionale Informationsangebote werden von privaten Anbietern in grosser Menge und guter Qualität produziert. Dies gilt auch für zusätzliche Spartenprogramme (Jugendprogramm, volkstümliches Programm, diverse Musikprogramme). Die SRG hat dafür zu sorgen, dass entsprechende Sparten, insbesondere die volkstümliche Musikkultur, in den bestehenden Gefässen in ausreichender Menge berücksichtigt werden.

Abs. 1 / Entwurf	Abs. 1 / neu
1 Die SRG veranstaltet die folgenden Radioprogramme:	1 Die SRG veranstaltet die folgenden Radioprogramme:
a. für die deutsche, die französische und die italienische Sprachregion je drei Programme, von denen: 1. das erste sich als Basisprogramm an ein breites Publikum richtet und den Schwerpunkt auf Information, gesellschaftliche Themen und Unterhaltung setzt; in diesen Programmen können mit Genehmigung des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) zeitlich begrenzte regionale Informationssendungen (Regionaljournale) ohne Sponsoring verbreitet werden., 2. das zweite vorwiegend der klassischen und modernen Kunst und Kultur sowie der Hintergrundinformation gewidmet ist, 3. das dritte sich an die Zielgruppe junger Erwachsener richtet und den Schwerpunkt auf populäre Kultur, gesellschaftliche Themen und Unterhaltung setzt;	a. für die deutsche, die französische und die italienische Sprachregion je drei Programme, von denen: 1. das erste sich als Basisprogramm an ein breites Publikum richtet und den Schwerpunkt auf Information, gesellschaftliche Themen und Unterhaltung setzt. 2. das zweite vorwiegend der klassischen und modernen Kunst und Kultur sowie der Hintergrundinformation gewidmet ist. 3. das dritte sich an die Zielgruppe junger Erwachsener richtet und den Schwerpunkt auf populäre Kultur, gesellschaftliche Themen und Unterhaltung setzt;
b. für die deutsche und die französische Sprachregion je ein Programm, das der volkstümlichen Musikkultur, insbesondere der volkstümlichen Musikkultur der Sprachregion, einen breiten Platz einräumt, die Produktionen einheimischer Kulturschaffender besonders berücksichtigt und mindestens aktuelle Informationsbeiträge verbreitet;	- (ersatzlose Streichung)
c. für die rätoromanische Sprachregion ein Programm, das der rätoromanischen Kultur einen breiten Platz einräumt sowie aktuelle Informationsleistungen verbreitet;	b. für die rätoromanische Sprachregion ein Programm, das der rätoromanischen Kultur einen breiten Platz einräumt sowie aktuelle Informationsleistungen verbreitet;

d. für die deutschsprachige Schweiz ein Jugendprogramm, das den Schweizer Nachwuchskünstlerinnen und -künstlern einen breiten Platz einräumt und aktuelle Informationsleistungen verbreitet;	- (ersatzlose Streichung)
e. für die deutsche Sprachregion ein Programm mit aktuellen und vertiefenden Informationsleistungen.	c. für die deutsche Sprachregion ein Programm mit aktuellen und vertiefenden Informationsleistungen.
f. für alle Sprachregionen drei Musikprogramme in den Bereichen Klassik, Jazz und Pop mit je einem Anteil an Schweizer Musik, der gemäss Selbstverpflichtung der SRG vom Oktober 2017 mindestens 50 Prozent beträgt.	- (ersatzlose Streichung)

Artikel 17 / Fernsehprogramme

Bei einer Mehrzahl der im Rahmen der No-Billag-Debatte diskutierten Zukunftsmodelle steht die Beschränkung oder die Verkleinerung der SRG im Fokus. TELESUISSE setzt sich in diesem Kontext sowohl für entsprechende Einschränkungen bei den Verbreitungskanälen als auch im Werbebereich ein. Völlig unangebracht sind für TELESUISSE die vorliegenden Vorstösse, welche eine weitere Ausbreitung der SRG mit sich bringen würden (zusätzlicher Internet-Kanal, zielgruppenspezifische Werbung). Die SRG soll dem Verfassungsauftrag entsprechend ein Anbieter von Radio- und TV-Programmen bleiben, welche vektorunabhängig aufbereitet und verbreitet werden dürfen.

Auf dem Weg zu einer massvollen Einschränkung der SRG besteht aus Sicht von TELESUISSE Handlungsbedarf unter anderem in der italienischen Sprachregion: Zwei Programme für eine Region mit rund 330'000 Einwohnerinnen und Einwohnern sind nicht mehr tragbar und sorgen im Vergleich mit den anderen Sprachregionen für ein offensichtliches „Überangebot“. Für TELESUISSE ist es deshalb angebracht, die Reduktion von zwei auf ein Programm in der italienischen Schweiz nicht als Option, sondern als verbindliche Regelung in die Konzession aufzunehmen. Abs. 1 ist entsprechend anzupassen, Abs. 2 kann ersatzlos gestrichen werden.

SRF Info (Abs. 3) soll ersatzlos gestrichen werden. In der Welt des zeitversetzten TV-Konsums braucht es einen solchen Wiederholungskanal nicht (mehr).

Die Absätze 4 (zusätzlicher Internetkanal) und 5 (zielgruppenspezifische Werbung) sind ebenfalls ersatzlos zu streichen.

Neu soll ein Absatz 2 ergänzt werden, der der SRG zusätzliche Einschränkungen im Werbebereich auferlegt. TELESUISSE ist der Ansicht, dass aus ordnungspolitischen Gründen über ein komplettes Werbeverbot für die Sender der SRG nachgedacht werden kann. Im Minimum soll der SRG ein Werbeverbot ab 19.30 Uhr auferlegt werden.

Die entsprechenden Einschränkungen dienen der substanziellen Unterscheidung der SRG-Angebote gegenüber denjenigen kommerzieller Anbieter. Die erzielten Effekte kommen sowohl den Nutzern (keine Berieselung mit Werbung im öffentlich-rechtlichen Rundfunk während der Primetime) als auch den kommerziellen privaten Anbietern (keine durch Gebühren subventionierte Konkurrenz während der Primetime und damit mehr Entfaltungsmöglichkeiten) zu gute. Der Verlust von Werbegeldern in der Höhe von ca. 150 – 200 Millionen Franken pro Jahr kann und muss von der (entschlackten) SRG aufgefangen werden können.

Art. 17 / Entwurf	Art. 17 / neu
<p>1 Die SRG veranstaltet für die deutsche, die französische und die italienische Sprachregion je zwei Programme. Diese Programme enthalten auch Sendungen in rätoromanischer Sprache. 2 Die SRG kann auf die Veranstaltung eines der beiden Programme für die italienische Sprachregion verzichten, sofern das multimediale Angebot nach Artikel 18 Absatz 3 bereitgestellt ist. 3 Sie kann ein deutschsprachiges Fernsehprogramm veranstalten, das aus Informationssendungen und –beiträgen besteht, die zuvor in den Programmen nach Absatz 1 ausgestrahlt worden sind. Sie kann Sendungen über Ereignisse von nationaler Bedeutung auch originär ausstrahlen. 4 Sie kann für jede Sprachregion ein Fernsehprogramm mit laufend aktualisierten Informationen und Programmhinweisen ohne Werbung und Sponsoring über Internet verbreiten. 5 Sie kann Fernsehprogramme nach den Absätzen 1 und 3 mit zielgruppenspezifischer Werbung ausstrahlen. Sie informiert das BAKOM vorab über die organisatorische und technische Umsetzung dieser Werbeform.</p>	<p>1 Die SRG veranstaltet für die deutsche, die französische Sprachregion je zwei Programme und für die italienische Sprachregion ein Programm. Diese Programme enthalten auch Sendungen in rätoromanischer Sprache. 2 Der SRG ist in ihren Programmen die Ausstrahlung von Werbung ab 19.30 Uhr bis 00.00 Uhr untersagt.</p>

Artikel 18 / Übriges publizistisches Angebot

Die SRG soll dem Verfassungsauftrag entsprechend ein Anbieter von Radio- und TV-Programmen bleiben. Die in diesen Programmen verbreiteten Inhalte sollen von der SRG vektorunabhängig verbreitet und bei Bedarf neu konfektioniert und vektorgerecht neu aufbereitet werden dürfen. Zusätzliche Online-only-Inhalte hingegen widersprechen den verfassungsrechtlichen Grundlagen und würden zu einer zusätzlichen Konkurrenzierung von privaten kommerziellen Anbietern führen. Punkt a in Abs. 2 ist deshalb entsprechend zu präzisieren.

Abs. 2 / Entwurf	Abs. 2 / neu
<p>a. Schwerpunkte der Online-Angebote bilden Audioinhalte und audiovisuelle Inhalte.</p>	<p>a. Schwerpunkte der Online-Angebote bilden Audioinhalte und audiovisuelle Inhalte, die bereits auf den originären Radio- und TV-Kanälen der SRG verbreitet wurden. Die entsprechenden Inhalte dürfen bei Bedarf neu konfektioniert und vektorgerecht aufbereitet werden.</p>

Artikel 21 / Verbreitung über Leitungen

Der Argumentation unter Artikel 16 (Verbot der Regionaljournale) folgend, ist auch auf die technische Verbreitung von regionalen Programmsplits zu verzichten. Der entsprechende Abschnitt c kann ersatzlos gestrichen werden.

Artikel 22 / Verbreitung über Internet

Der Argumentation unter Artikel 18 folgend (übriges publizistisches Angebot) ist auch Artikel 22, Punkt b entsprechend anzupassen.

Art. 22 / Entwurf	Art. 22 / neu
b. originäre Beiträge über politische, wirtschaftliche, kulturelle und sportliche Ereignisse von sprachregionaler oder nationaler Bedeutung.	b. Angebote nach den Artikeln 16 und 17 ganz oder teilweise; bei Bedarf neu konfektioniert und vektorgerecht aufbereitet.

Artikel 23 / Zugang zu Sendungen

Um die mit Gebühren finanzierten Inhalte einem möglichst grossen Teil des Publikums zugänglich zu machen, sollen archivierte, online zur Verfügung gestellte Sendungen der SRG zusätzlich zur privaten und wissenschaftlichen Nutzung auch andern privaten Medienunternehmen und insbesondere den Veranstaltern mit Leistungsauftrag kostenlos zugänglich gemacht werden. Abs. 2 von Artikel 23 ist entsprechend zu ergänzen.

Art. 23, Abs. 2 / Entwurf	Art. 23, Abs. 2 / neu
2 Der Zugriff auf archivierte, online zur Verfügung gestellte Sendungen zur privaten oder wissenschaftlichen Nutzung ist kostenlos. Für andere Arten der Nutzung kann die SRG Marktpreise verlangen.	2 Der Zugriff auf archivierte, online zur Verfügung gestellte Sendungen zur privaten oder wissenschaftlichen Nutzung sowie für die Nutzung durch andere privaten Medienunternehmen ist kostenlos. Für andere Arten der Nutzung kann die SRG Marktpreise verlangen.

Artikel 27 / Zusammenarbeit mit der audiovisuellen Industrie

Die Formulierung eines „angemessenen“ Anteils ist derart offen, dass sie inhaltlich keinen Wert besitzt. Der SRG sollte es möglich sein, einen „überwiegenden“ Anteil der Aufträge an die schweizerische audiovisuelle Industrie zu vergeben. Abs. 2 von Artikel 27 ist entsprechend anzupassen.

Art. 27, Abs. 1 / Entwurf	Art. 27, Abs. 1 / neu
1 Die SRG vergibt einen angemessenen Anteil von Aufträgen an die veranstalterunabhängige schweizerische audiovisuelle Industrie.	1 Die SRG vergibt einen überwiegenden Anteil von Aufträgen an die veranstalterunabhängige schweizerische audiovisuelle Industrie.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung der Anliegen von TELESUISSE. Für allfällige Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

TELESUISSE, Verband der Schweizer Regionalfernsehen



André Moesch
Präsident



Marc Friedli
Geschäftsführer